

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.05.2019 in der Form der Änderungssatzung vom 26.10.2023

Präambel

Der Rat der Stadt Espelkamp hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Espelkamp unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Gestrichen¹

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Um-

¹ Gestrichen mit Wirkung vom 27.10.2023

- gang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen.²
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeiteinheiten (EZ). Eine EZ umfasst den Zeitraum von 5 Minuten. Angefangene EZ's werden voll berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Über eine Befreiung oder Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind die Veranstaltenden verpflichtet³. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

² Gilt in dieser Fassung ab dem 27.10.2023

³ Gilt in dieser Fassung ab dem 27.10.2023

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 entfällt⁴

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.⁵ Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Espelkamp i. d. F. vom 16.09.215 außer Kraft

⁴ Gestrichen mit Wirkung vom 27.10.2023

⁵ Gilt in dieser Fassung ab dem 27.10.2023

Anlage: Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Espelkamp bei Einsätzen der Feuerwehr⁶

Tarif- ziffer		
1.	Gestellung von Personal⁷	
1.1	Beamte der 2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehem. hD)	84,00 €/Std.
1.2	Beamte der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (ehem. gD)	70,00 €/Std.
1.3	Beamte der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt (ehem. mD)	61,00 €/Std.
1.4	Beamte der 1. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (ehem. eD)	44,00 €/Std.
1.5	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,12 €/Std.
2.	Gestellung von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge wie LF, HLF, TLF, MLF etc.	110,16 €/Std.
2.2	Drehleiter, Teleskopmast wie TM etc.	59,28 €/Std.
2.3	Rüstwagen	97,80 €/Std.
2.4	Einsatzleitwagen	124,80 €/Std.
2.5	Gerätewagen wie GW-Log, GW-Höh etc.	145,20 €/Std.
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge, Transporter etc.	233,28 €/Std.
2.7	PKW, KdoW etc.	106,32 €/Std.
2.8	Anhänger	1,56 €/Std.
2.9	Boot wie RTB 1	2,28 €/Std.
3.	Brandsicherheitswachen	
3.1	bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Espelkamp, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen	200,00 € pauschal ⁸
3.2	Bei anderen Veranstaltungen und sonstigen Brandsicherheitswachen wird der tatsächlich angefallene Aufwand berechnet	nach Tarifiziffer 1 und 2
4.	Kostenersatz, Entgelte	
4.1	Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage	500,00 € pauschal
4.2	Vorsätzlich grundlose oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durchgeführte Alarmierung	1.500,00 € pauschal
5.	Weitere Leistungen	
	Weitere Leistungen der Feuerwehr Espelkamp, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Tarifiziffer 1 und 2 berechnet.	

⁶ Gilt in dieser Fassung ab dem 27.10.2023

⁷ Zu Ziffer 1.1 bis 1.4: Stand vom 17.04.2018. Die Stundensätze richten sich nach dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums des Innern – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

⁸ Beinhaltet 2 Feuerwehrleute und 1 Fahrzeug